

Niederösterreichische Landesregierung Landhausplatz 1 3100 St. Pölten

> Name/Durchwahl: Mag. Andreas Brunner/802101 Geschäftszahl (GZ): BMWFW-30.599/0142-I/7/2017 Bel Antwort bitte GZ anführen,

Gewerberecht Lipolyse; Verminderung von Fettzellen; Kryolipolyse; Lipolyse mittels Laser

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 20. März 2017 zu obigem Betreff teilt Ihnen das Bundesministerlum für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, vorbehaltlich allfälliger instanzmäßiger Entscheidungen, Folgendes mit:

Mit der Kundmachung des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBI. I Nr. 80/2012, am 14.8.2012 wurden vom Gesetzgeber Sonderregelungen über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen zum Schutz von Patientinnen und Patienten und zur Qualitätssicherung geschaffen.

Das ÄsthOpG unterschiedet zwischen ästhetischen Operationen (operativ chirurgische Behandlung) und ästhetischen Behandlungen (Behandlung mit anderen als operativ chirurgischen Methoden). Wie der von Ihnen übermittelten Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 1.9.2016 zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Kryolipolyse um eine ästhetische Behandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 ÄsthOpG.

Unter ästhetischen Behandlungen ist nach der Definition des ÄsthOpG eine Behandlung mit anderen als operativ-chirurgischen Methoden wie insbesondere mittels Arzneimitteln und minimal-invasiver Methoden zur Herbeiführung einer subjektiv wahrgenommenen Verbesserung des optischen Aussehens oder der Verschönerung des menschlichen Körpers oder der ästhetischen Veränderung des körperlichen Aussehens

einschließlich der Behandlung altersbedingter äußerlicher Veränderungen des Körpers ohne medizinische Indikation (§ 3 Abs. 1 Z 2 ÄsthOpG) zu verstehen.

Für (ua) ästhetische Behandlungen, die unter den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung (GewO 1994) fallen, ist das ÄsthOpG nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 3 ÄsthOpG). Zur Beurteilung, ob eine Tätigkeit unter den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt ist im konkreten Fall zu prüfen ob die Entfernung von Fettpolstern vom Umfang eines Gewerbes als umfasst anzusehen ist.

Gemäß § 29 GewO 1994 ist für den Umfang der Gewerbeberechtigung (Anm.: wobei im konkreten Fall der Umfang einer Berechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik(Schönheitspflege) zu betrachten ist), der Wortlaut der Gewerbeanmeldung (§ 339 GewO 1994) oder des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 im Zusammenhang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend. Im Zweifelsfalle sind die den einzelnen Gewerben eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zur Beurteilung des Umfanges der Gewerbeberechtigung heranzuziehen.

Unter Zugrundelegung der Vorgaben des § 29 GewO 1994 sieht etwa die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Kosmetiker, BGBI. 638/1996, in § 4 Pkt. 23, 24 und 25 als
Ausbildungsinhalte Straffungs-, Schlankheits-, Cellulite- und Spezialbehandlungen sowie die Prüfungsordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure
in § 3 Abs. 6 Z 1 und 3 die apparative Kosmetik sowie Schlankheits- und Cellulitebehandlungen als Prüfungsgegenstände vor.

Es kann somit davon ausgegangen werden (siehe hlerzu auch die angeschlossenen Ausführungen der WKÖ - BI FKM vom 28.6.2017, denen sich das ho. Bundesministerium - va. hinsichtlich der Zuordnung der Kryolipolyse sowie der Verwendung von Lipo-Lasern im kosmetischen Bereich - vollinhaltlich anschließt), dass die oben angeführten Tätigkeiten vom Umfang des Gewerbes der Kosmetik(Schönheitspflege) als umfasst anzusehen sind und auf diese das ÄsthOpG nicht anzuwenden ist (§ 1 Abs. 3 ÄsthOpG).

Ergänzend wird noch angeführt, dass Kosmetik(Schönheitspflege)gewerbetreibende - den genannten Ausbildungsvorschriften folgend - sowohl über die für die Behandlung von Fettzellen erforderlichen medizinischen Kenntnisse (im Falle des Einsatzes des zu beurteilenden Gerätes insbesondere im Bereich der Dermatologie sowie der Histologie) als auch über Kenntnisse im Bereich der Hygiene (siehe auch die umfassenden hygienerechtlichen Vorgaben gemäß den Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende), der Geräte und Apparate sowie im Sicherheitsmanagement verfügen.

## Beilage

Mit freundlichen Grüßen Wien, am 17.07.2017 Für den Bundesminister: Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

		Visit and a second seco
HUNDESMANSTERRUM FÜR VIRSSENSCHAFT, FÜRSEHUNG UND WRITSCHAFT	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschalt, Forschung und Wirtschalt
	Denum/Zeit	2017-07-17T14:36:17+02:00
	Aussteller-Zonifikat	CN=a-sign-corporate-sign-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Tsust Ges. 1. Sicherheitssysteme im olektr. Delenwerkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinwels	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Pridinformation	Informationen zur Prüfung des etaktronischen Slagels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.au/. Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.brisytw.gv.au/amtaeignatur oder http://www.help.gv.au/ verbfientlichs.

Von:

fkm@wko.at

An:

Brunner, Rudolf Andreas

Gesendet am:

28.06.2017 14:23:09

Betreff:

WG: WST1-A-1/1230-2017, Anfrage der BH MD an

Fachabteilung hinsichtlich Beantwortung Lipo-Laser und

Lipo-Freezer

Sehr geehrter Herr Mag. Brunner,

die Bundesinnung wurde vom Wirtschaftsministerium am 31.5.2017 zum Thema Verwendung von Lipo-Laser und Lipo-Freezer kontaktiert und um Rückmeldung ersucht, ob es sich bei der Tätigkeit der Kryolipolyse und der Entfernung von Fettpolstern mittels Lipo-Laser um Tätigkeiten handelt, die als vom Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) umfasst anzusehen sind.

Zum Thema Kryolipolyse gibt es aus Sicht der Bundesinnung eine immer wieder beauskunftete Meinung, dass diese Tätigkeit eine dem Ärztevorbehalt unterliegende Tätigkeit ist.

Hinsichtlich der Verwendung des Lipo-Lasers wird folgende Ansicht vertreten:

Aus Sicht der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure steht außer Diskussion, dass die apparative Kosmetik sowie Straffungs-, Schlankheits-, Cellulite- und Spezialbehandlungen nach dem Stand der Technik - und damit auch mittels Laser - Kerntätigkeiten des Kosmetikgewerbes sind. So sind diese Inhalte in der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Kosmetiker, BGBl 638/1996, in § 4 Pkt. 23,24 und 25 als Ausbildungsinhalte angeführt. Auch in der Prüfungsordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure für das reglementierte Gewerbe sind die apparative Kosmetik und Schlankheitsbehandlungen gem. § 3 (6) Z 1 und Z 3 enthalten.

Bei dem Einsatz eines Lipo-Lasers handelt es sich um eine nicht-invasive Anwendung. Es wird von außen über die Haut Energie gezielt in das entsprechende Gewebe (Fettzellen) eingebracht. Damit wirkt der Der Lipo-Laser gezielt auf Fettzellen ein, die Haut sowie benachbartes Gewebe werden dadurch allerdings nicht angegriffen. Man kann davon ausgehen, dass dieses zwar erwärmt wird, aber nicht darüber hinaus beeinträchtigt oder geschädigt. Bei er Anwendung eines Lipo-Lasers handelt es sich daher um keine ästhetische Operation und es liegt somit keine Tätigkeit vor, die unter den Bereich des Ärztevorbehalts fällt.

In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass die Laserklasse für die Frage der Zulässigkeit kosmetischer Anwendungen keine Aussagekraft hat, kommt es doch ausschließlich auf die Beurteilung an, ob eine Anwendung erfolgt, die dem Tätigkeitsbereich des jeweiligen Gewerbes entspricht. Die Einteilung in Laserklassen basiert auf einer Klassifizierungsnorm (IEC 60825-1: 2014, Ed.3.0), die nicht die konkreten Anwendungen berücksichtigt und auch keine Sicherheitsnorm im eigentlichen Sinn darstellt. Laserklassen dienen zur Einschätzung der potentiellen Gefährlichkeit eines Lasergerätes. Diese Einteilung gilt für alle Lasergeräte ohne Unterscheidung, für welche Zwecke der Laser tatsächlich zum Einsatz kommen soll. Es handelt sich um eine Orientierungshilfe und ist eine Information des Herstellers an den Anwender über das mögliche Gefahrenpotential. Dieses Gefahrenpotential bestimmt in Folge wie man damit umzugehen hat, und welche Sicherheitsmaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind, um den zweckbestimmten Betrieb (im Sinne des ASchG und der VOPST) sicher zu gestalten. Für die apparative Kosmetik mittels Laser ist insbesondere kein medizinisches Wissen erforderlich, welches über jenes in der Ausbildung der Kosmetiker vermittelte hinausgeht.

Ziel der Anwendungen mit dem Lipo-Laser ist die Reduzierung des Körperumfanges (durch Anwendung einer nicht-invasive Technik), womit es sich aus Sicht der Bundesinnung es um einen Tätigkeit handelt, die dem Bereich Schlankheitsbehandlungen und somit dem reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) zuzurechnen ist.